

§§ 250, 253, 255 StGB

Persönlicher Schadenseinschlag als Vermögensnachteil bei räuberischer Erpressung

BGH, Beschl. v. 11.06.2015 – 2 StR 186/15

Leitsatz

Ein Vermögensnachteil scheidet auch bei der Erpressung aus, wenn der Geschädigte den erhaltenen Gegenwert durch zumutbaren Einsatz realisieren konnte. Auf Vorstellungen, Wünsche oder Absichten des Geschädigten kommt es insoweit nicht an.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Fall

O betrieb ein italienisches Restaurant. A wollte mit ihm „ins Geschäft kommen“ und bot ihm an, 20 Kartons Wein der Marke „Palermo Rosso“ zu einem Preis von 450 € zu verkaufen. Der Wein hatte zwar lediglich die Qualität eines einfachen Landweines. Er war aber objektiv seinen Preis wert. Als O ablehnte, weil er in seinem Restaurant nur exklusive Prädikatsweine anbietet und A's Wein in seinem Restaurant den Gästen nicht anbieten konnte, drohte A, ihn „abzustechen“, wenn er den Wein nicht kaufe und zeigte ihm sein in der Seitentasche steckendes Militärmesser mit langer, spitzer scharfkantiger Klinge. O geriet in große Angst und erwarb daraufhin den Wein von A zum verlangten Preis, den er sodann entrichtete. O war gut vernetzt und hätte den Wein ohne größeren Aufwand an einen seiner Händler – kaufpreiswährend – weiterverkaufen können.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Ggf. erforderlicher Strafantrag ist gestellt.

Lösung

I. A könnte sich, indem er O zum Kauf des Weines zwang, wegen **räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 StGB** strafbar gemacht haben.

1. Fraglich ist, ob A mit **Gewalt gegen eine Person oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht** hat.

a) „**Gewalt gegen eine Person**“ ist die physische Zufügung eines gegenwärtigen Übels, das auf den Körper des Genötigten wirkt und geleisteten oder erwarteten Widerstand entweder dadurch verhindern soll, dass die Willensbildung des Opfers ganz ausgeschlossen wird (*vis absoluta*) oder dadurch, dass sich das Opfer dem Willen des Täters unterwirft (*vis compulsiva*, BGH NSTz 1986, 218). Die Gewalt muss auf einer physischen Einwirkung des Täters beruhen und sich auf den Körper des Genötigten auswirken. Psychisch vermittelte Einwirkungen genügen dagegen nicht (BVerfG NJW 1995, 1141). Hier hat A dem O nur ein zukünftiges Übel angedroht, jedoch noch kein gegenwärtiges bewirkt. Es liegt lediglich eine psychisch vermittelte Einwirkung vor.

b) A hat jedoch **mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht**. Dies ist – wie hier – bei Vorhalt eines Messers, dessen Einsatz (konkludent) angedroht wird, regelmäßig anzunehmen.

2. O hat aus Sorge, A werde seine Drohung realisieren, den Wein gekauft und den verlangten Preis bezahlt. A hat durch die Drohung den O somit **zu einer Handlung genötigt**. Die Zahlung des Kaufpreises stellt sogar eine Vermögensverfügung dar, sodass es auf den Streit, ob die räuberische Erpressung in Abgrenzung zum Raub eine Vermögensverfügung voraussetzt, nicht ankommt (vgl. hierzu AS-Skript Strafrecht BT 1 [2015], Rn. 362–364, 427).

3. Fraglich ist, ob durch die Abnahme des Weines gegen Zahlung des Kaufpreises ein **Vermögensnachteil** eingetreten ist.

Zum Merkmal der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben vgl. AS-Skript Strafrecht BT 1 [2015], Rn. 355 ff.